

**Satzung**  
**der Hochschule Neubrandenburg –**  
**University of Applied Sciences**  
**für die Vergabe von Stipendien**  
**nach dem Stipendienprogramm-Gesetz des Bundes**  
(Stipendienvergabebesatzung SVS)

vom 07. Juli 2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), am 06. Juli 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

**§ 2**  
**Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer Studierender/-e der Hochschule Neubrandenburg ist.

(2) Als Studierende im Sinne dieser Satzung gelten Studierende, die zum Zeitpunkt der Förderung in Bachelor- und Masterstudiengängen, die vollständig mit einer Hochschulprüfung und der Verleihung eines akademischen Grades abschließen, eingeschrieben sind.

Eingeschriebene Studierende der Hochschule Neubrandenburg, die in nicht mehr zur Einschreibung angebotenen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg (insbesondere Diplom) studieren, sind Studierenden in den gestuften Studiengängen gemäß Satz 2 gleichgestellt.

Studienbewerber/-innen können ebenfalls berücksichtigt werden, allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass sie einen Studienplatz bekommen, annehmen und sich immatrikulieren.

(3) Studierende in anderen Studiengängen (z. B. zertifikats- und weiterbildende Masterstudiengänge) und Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule hauptsächlich immatrikuliert sind sowie Gast- und Nebenhörer/-innen sind nicht Studierenden gemäß Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung durch von der Bundesregierung geförderte Förderwerke oder durch sonstige Stiftungen (über 29 Euro/Monat) erhält.

### **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 € und wird für die Dauer des Bewilligungszeitraumes als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum 01. September, ggf. zum 1. März eines jeden Jahres.

(4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(5) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

(6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(7) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

### **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Neubrandenburg die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

Die Bewerbung ist elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse zu richten. Sie kann auch schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse übersandt werden. Fristen sind unbedingt einzuhalten.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei A4-Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg berechtigt,
5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. Auskunft, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits gefördert wird,
8. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Im Auswahlverfahren sind die verschiedenen Studierendengruppen und Fachbereiche der Hochschule angemessen zu berücksichtigen. Zweckbindungen der privaten Mittelgeber und gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

## **§ 5 Stipendienauswahlausschuss**

(1) Für die form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wird ein Stipendienauswahlausschuss eingesetzt, der unter allen Bewerbern anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen auswählt, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. der/die Rektor/-in oder eine von dem/der Rektor/-in bestellte Person als Vorsitzender/-e,
2. die Gleichstellungsbeauftragte und
3. der Justiziar.

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag des/der Rektors/-in durch den Akademischen Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. zwei Professoren/-innen gemäß § 50 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V),
2. mit beratender Stimme bis zu drei Vertreter/-innen der privaten Mittelgeber.

Für jedes Wahlmitglied wird ein/eine Stellvertreter/-in gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Auswahlkriterien sind insbesondere:

1. für Studienanfänger/-innen:
  - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
  - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, Einhaltung der Regelstudienzeit, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des/der Bewerbers/-in sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände, wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

## **§ 6 Bewilligung**

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der/die Stipendiat/-in erbringen muss, um der Hochschule

die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. kurze Darstellung des/der Stipendiaten/-in über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der/die Stipendiat/-in an der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert ist. Wechselt der/die Stipendiat/-in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Neubrandenburg. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

## **§ 7**

### **Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts oder der Pflege und Erziehung eines Kindes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des/der Stipendiaten/-in angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

## **§ 8**

### **Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Stipendiat/-in

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,

2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der/die Stipendiat/-in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

## **§ 9 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der/die Stipendiat/-in der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des/der Stipendiaten/-in beruht.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber/-innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Mit Annahme des Stipendiums haben die Stipendiaten/-innen insbesondere die Verpflichtung,

- a) alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und
- b) an der Evaluierung ihrer Studienleistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen. Die Daten werden durch das Referat 2 QCE erhoben.

(3) Die Stipendiaten/-innen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen (Anlage1).

## **§ 11 Veranstaltungsprogramm**

Die Hochschule Neubrandenburg fördert den Kontakt der Stipendiaten/-innen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Der/die Stipendiat/-in ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern berechtigt. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

**§ 12**  
**Datenschutz**

Die Daten zu Stipendien und den betreffenden geförderten Studierenden werden zentral zu internen Zwecken und entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen durch die vergebende Einrichtung erhoben. Zum Zwecke von Stichproben können Daten entsprechend § 4 Abs. 2 StipG übermittelt werden. Das Rektorat erstattet jährlich dem Akademischen Senat Bericht zu Anzahl und Verteilung der durch die Hochschule Neubrandenburg vergebenen Stipendien.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 07.07.2011 in Kraft.

Prof. Dr. Micha Teuscher  
Rektor

## Anlage 1

**Folgende Angaben und Unterlagen werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von den Studierenden für das Stipendienprogramm erhoben:**

### Angaben im Bewerbungsformular

#### 1. Persönliche Daten

- a. Anrede:                      b. Name:                      c. Vorname:  
d. Str./Nr.                      e. ev. Zusatz                      f. PLZ                      g. Ort  
h. E-Mail-Adresse                      i. Telefon  
j. Geburtsdatum                      k. Staatsangehörigkeit

#### 2. Angaben zum Studium

- a. Name Hochschule ./ Hochschulort ./ Matrikelnummer -  
b. Fachbereich -  
c. Studienfach  
d. Erster angestrebter Abschluss  
e. Hochschulsesemester -  
f. Fachsemester -  
g. Voraussichtliches Studienende -  
h. Höchster bisher erworbener Bildungsabschluss  
i. Zweitstudium  
j. Abgeschlossene Ausbildung

#### Angaben zum Schulverlauf (1.HS)

Lieblingsfächer / Schwerpunktfächer  
gewählter Studiengang ./ angestrebter Abschluss

-  
-  
-  
schon mal studiert? Wo? Warum beendet?  
abgeschlossene Ausbildung

#### 3. Leistungen

- a. Studienfortschritt (ECTS-Punkte)  
b. Ggf. Note des Erststudiums, Ausbildungsabschlusses oder einer vergleichbaren Leistung  
c. für Schüler/Erstsemester: Abiturzeugnis od. sonstiges Zeugnis, besondere Lernleistung, Auszeichnungen/Preise/Teilnahme an Wettbewerben

**4. Angaben zu Auszeichnungen, Urkunden, Teilnahmen an Wettbewerben, gesellschaftlichem Engagement in den letzten fünf Jahren, familiären und sozialen Umständen**

#### 5. Andere Stipendien/Förderungen

- a. BAföG  
b. Förderung durch ein Begabtenförderwerk des Bundes oder durch Stiftungen  
c. zu a und b: Grund der Förderung

#### Zusätzliche Dokumente und Nachweise:

Ferner werden die Studierenden aufgefordert, folgende Unterlagen auf dem Postweg einzureichen:

- Motivationsschreiben (mindestens eine A4-Seite, höchstens zwei A4-Seiten)
- Persönliches Empfehlungsschreiben der derzeit besuchten Ausbildungsstätte
- tabellarischer Lebenslauf
- Leistungsspiegel /Notenübersicht (als Ausdruck) / Abiturzeugnis / Zeugnis
- Soweit vorhanden: Urkunden, Auszeichnungsschreiben und Ähnliches